

An die Unternehmen & Selbständigen
in Titisee-Neustadt

Bürgermeisteramt
Rathaus – Pfauenstraße 2
79822 Titisee-Neustadt
Postfachadresse:
Postfach 1260
79812 Titisee-Neustadt
Telefon:
Vermittlung 07651/206-0
Telefax 07651/206290
Internet: www.titisee-neustadt.de
E-Mail: stadt@titisee.de

Unser Zeichen
504.25

Amt/Sachbearbeiter Durchwahl
WiFö / Hr. Appenzeller

Datum
206-129

17.04.2020

3. Rundbrief Unternehmen in der Corona-Krise

Sehr geehrte Unternehmerinnen, Unternehmer und Selbständige in Titisee-Neustadt,
für einige unter Ihnen bringt die aktuelle Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg Erleichterungen oder sogar überhaupt die Chance nach langen Wochen überhaupt wieder den Betrieb aufzunehmen. Andere sind weiterhin unmittelbar von einer fortgesetzten Schließung oder drastischen Einschränkungen der Geschäftstätigkeit betroffen.

Dass es hier in der Krise nicht durchgehend gerecht zugeht, ist eine bittere Erkenntnis dieser Tage. Als Kommune können wir die jeweils gültigen Regelungen leider nicht direkt beeinflussen, jedoch bemühen wir uns, die Auslegungen für Sie so schnell und kompetent wie möglich zu begleiten, um schlicht eine rechtssichere Situation und wirtschaftliche Planbarkeit zu ermöglichen – neben der Priorität einer weiterhin konsequenten Eindämmung der Pandemie.

- In diesem Rundbrief erhalten Sie (1) Informationen zur aktuellen Verordnung, entsprechende Auslegungshinweise und Richtlinien zur Wiederöffnung von Betrieben entsprechend der Verordnung vom 17.04.2020.
- Zudem haben wir erneut die (2) aktuellen Förder- und Sofort-Hilfemaßnahmen zusammengestellt, für den Fall, dass einige unter Ihnen erst jetzt in eine Situation kommen, in der diese Informationen wichtig werden.
- Außerdem besteht nun die Möglichkeit, für Ihr Unternehmen bzw. bestimmte Mitarbeiter*innen die Einstufung der Zugehörigkeit zur (3) kritischen Infrastruktur zu beantragen (KRITIS). Auch hierzu finden Sie unten nähere Informationen.
- Auch die veränderten Vorgaben zu Arbeitsschutz in Corona-Zeiten (4) sowie Informationen zu möglichen Steuerstundungen (5) finden Sie in diesem Rundbrief.

*Stellungnahme der Stadt
zur schrittweisen Wiederöffnung des Einzelhandels*

*„Die Lockerung der Regelungen für kleinere und mittlere Unternehmen ist ein wichtiger Schritt für unsere lokalen Geschäfte“, so **Bürgermeisterin Folkerts**. „Zwar sind noch viele Bereiche unseres Alltags beschränkt - angesichts der Zahlen ist dies aber ein guter erster Schritt und Kompromiss des Landes und des Bundes. Was fehlt, ist eine Perspektive für die vielen gastronomischen Betriebe sowie besonders auch Hotellerie und Ferienwohnungen im Hochschwarzwald.“*

Die Stadt Titisee-Neustadt begrüßt die vorsichtige Wiedereröffnung vieler Betriebe, um die Wirtschaft wieder in Gang zu bringen. Jedoch weist die Stadt dringend auf die Verpflichtung hin, die Hygienevorgaben, Abstands- und Zugangsregelungen konsequent umzusetzen. Die Unternehmen des Einzelhandels werden dringend angehalten, sich umfassend über die aktuelle Landesverordnung zu informieren.

Für die Aufsicht & Kontrollen der verordnungsgemäßen Wiederöffnung der Einzelhandelsbetriebe in Titisee-Neustadt stehen die Polizei und die bereits verstärkten kommunalen Mitarbeiter*innen aus GVD und Parkierung als Corona-Kontrolldienst der Ortschaftsbehörde bereit. Die Kontrollen werden unangekündigt erfolgen. Die Stadt behält sich vor, die Kontrollen durch weitere kommunale Mitarbeiter zu verstärken, sollte die Situation in der nächsten Woche dies erfordern.

Die Unternehmen in Titisee-Neustadt werden schnellstmöglich, nachdem die Landesverordnung vorliegt, über dieses E-Mail-Rundschreiben, über die Homepage der Stadt sowie telefonische Auskunft & Beratung über die genauen Rahmenbedingungen und Vorgaben zur Wiedereröffnung informiert.

Die Information wird über die Stabstelle Wirtschaftsförderung koordiniert, telefonische Auskünfte für Unternehmen erteilen weiterhin Herr Appenzeller sowie Herr Rombach.

Ihre Ansprechpartner im Rathaus:

Wirtschaftsförderung

Philipp Appenzeller

07651/206-129

appenzeller@titisee.de

Ordnungsamt

Eduard Rombach

07651/206-115

rombach@titisee.de

Sprechzeiten
Montag bis Mittwoch 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Freitag 8.00-12.00 Uhr
Parkhaus in der Hauptstraße

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Hochschwarzwald
BLZ 68051004 Kto.Nr.4020251
IBAN: DE40 6805 1004 0004 0202 51
SWIFT-BIC: SOLADES1HSW

Volksbank Freiburg
BLZ 680 900 00 Kto.Nr. 18175703
IBAN: DE75 6809 0000 0018 1757 03
SWIFT-BIC: GENODE61FR1

Postgiroamt Karlsruhe
BLZ 66010075 Kto. 3933-750
IBAN: DE32 6601 0075 0003 9337 50
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

1. Informationen zur aktuellen Verordnung, entsprechende Auslegungshinweise und Richtlinien zur Wiederöffnung von Betrieben entsprechend der Verordnung vom 17.04.2020

Mit der aktuellen Verordnung der Landesregierung ergeben sich entscheidende Veränderungen für den Einzelhandel aber auch weitere Betriebe und Veränderungen bei den Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen.

Die **Verordnung im Wortlaut** finden Sie als PDF zum Download [hier](#).

Die **Auslegungshinweise** des Wirtschaftsministeriums zu Schließungen und Wiederöffnungen von Betrieben finden Sie [hier](#).

Die weiteren **Richtlinien zur Wiederöffnung des Einzelhandels** finden Sie [hier](#).

An dieser Stelle möchten wir zudem einen **Überblick über die aktuellen Veränderungen gegenüber den ansonsten weiterhin gültigen Corona-Verordnungen** geben:

- a) Die Schließung von Einrichtungen wird teilweise aufgehoben. Für folgende weitere Einrichtungen ist die Öffnung ab 20.04.2020 bei Einhaltung der Hygienevorgaben und Abstandsregelungen wieder erlaubt:
 - Ladengeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 m² [s. auch e) sowie die Richtlinien zur Wiederöffnung des Einzelhandels], sowie
 - Unabhängig von der Verkaufsfläche Kfz-Händler, Fahrradhändler, Buchhandlungen,
 - Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
 - Außer-Haus-Verkauf von Cafés und Eisdielen.
- b) Die erweiterten Sonn- und Feiertagsöffnungsmöglichkeiten werden aufgehoben.
- c) Neu eingeführt wird die Empfehlung, nicht-medizinische Alltagsmasken die Mund und Nase bedecken, dort zu tragen, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstand nicht gerechnet werden kann (z.B. beim Einkauf oder im öffentlichen Personennahverkehr)
- d) Sonstige Regelungen werden überwiegend bis zum 03. Mai 2020 verlängert.
- e) Räumliche Abtrennung („Teilsperren“) zur Erreichung der maßgeblichen Flächengrenze von 800 Quadratmetern sind **nicht** möglich.
- f) Die Ausnahme des § 4 Abs. 3 Ziff. 12a gilt nur für Einzelhandelsgeschäfte, auch wenn in den Richtlinien nur generell von „Geschäften“ die Rede ist.
- g) Eine Zuziehung der Baugenehmigung zur Beurteilung der Größe der Verkaufsfläche ist zur Orientierung möglich.
- h) Die Vorgaben zur Hygiene und zum Infektionsschutz sind für die Betreiber verbindlich.

2. aktuelle Förder- und Sofort-Hilfemaßnahmen

Die **Soforthilfe des Landes und des Bundes** sind harmonisiert, d.h. es sind keine gesonderten Anträge nötig/möglich. Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses, ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Antragsberechtigt sind gewerbliche und Sozialunternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben.

Alle Informationen dazu und den Antrag finden Sie [hier](#).

Füllen Sie den Antrag nach den dortigen Hinweisen aus und reichen Sie ihn digital ein. Nutzen Sie keine ggf. früher heruntergeladenen Antragsformulare mehr, die noch aus den ersten beiden Wochen der Soforthilfe-Programme stammen, da diese nicht mehr anerkannt werden!

Der Antrag ist leider trotz Bemühungen des Ministeriums um Klarheit und einfache Handhabung nicht für jede/n sofort verständlich. Bitte nutzen Sie dazu deshalb unbedingt die Beratungsangebote der Kammern:

IHK Südlicher Oberrhein: 0761 / 3858-823 und 0761 / 3858-824
(berät ausdrücklich auch alle, die in keiner Kammer Mitglied sind!)

Handwerkskammer Freiburg: 0761 / 21800-456
Institut für Freie Berufe (IFB): 0911 / 23 565 28

Füllen Sie den Antrag nicht überstürzt aus, wenn Ihnen nicht alle Fragen/Angaben klar sind. Nutzen Sie die Beratung! Andernfalls kann Ihnen die volle Fördersumme entgehen oder aufgrund von Falschangaben ein Betrugstatbestand entstehen. Beachten Sie dazu:

„Die Soforthilfe ist eine finanzielle Überbrückung für kleine und Kleinstunternehmen sowie Freiberufler, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Beantragung ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, Betrug ist. Der Betrugstatbestand sieht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor. Falsche Versicherungen an Eides Statt sind bei Falschangabe ebenso strafbar. Es wird um Verständnis gebeten, dass jeder Fall, der bekannt wird, zur Anzeige gebracht wird und eine möglicherweise bereits gewährte Soforthilfe zurückzuzahlen ist.“

Auch die entsprechende Richtlinie zur Soforthilfe finden Sie unter dem o.g. Link.

Informationen zu weiteren Finanzierungsangeboten, Krediten und Bürgschaften bei Corona-bedingten Schwierigkeiten finden Sie umfassend auf den [Webseiten der Landesbank Baden-Württemberg](#) sowie der [KfW](#).

Sprechzeiten
Montag bis Mittwoch 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Freitag 8.00-12.00 Uhr
Parkhaus in der Hauptstraße

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Hochschwarzwald
BLZ 68051004 Kto.Nr.4020251
IBAN: DE40 6805 1004 0004 0202 51
SWIFT-BIC: SOLADES1HSW

Volksbank Freiburg
BLZ 680 900 00 Kto.Nr. 18175703
IBAN: DE75 6809 0000 0018 1757 03
SWIFT-BIC: GENODE61FR1

Postgiroamt Karlsruhe
BLZ 66010075 Kto. 3933-750
IBAN: DE32 6601 0075 0003 9337 50
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

3. Antrag zur Bescheinigung für Unternehmen und Beschäftigte als Teil der kritischen Infrastruktur (KRITIS)

Im Laufe der Corona- Pandemie kann es lokal und regional zu neuerlichen Hot-Spots und in Folge auch erneuten behördlichen Verschärfungen bis hin zu völligen Ausgangssperren kommen. Damit Unternehmen und Betreiber kritischer Infrastrukturen dennoch durchgehend zuverlässig arbeiten können, kann für einen Betrieb bzw. kritische Mitarbeiter*innen eine sogenannte KRITIS-Bescheinigung ausgestellt werden. Ob Sie berechtigt sind, eine solche Bescheinigung zu erhalten, können Sie der KRITIS-Liste BW entnehmen. Diese sowie weitere Antragsunterlagen finden Sie auf der [Webseite der Stadt Titisee-Neustadt](#).

4. Aktuelle Veränderungen im Arbeitsschutz aufgrund der Corona-Pandemie

Am 16.04.2020 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Bestimmungen für einen den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie Rechnung tragenden Arbeitsschutz erlassen. Unternehmen und Selbständige müssen diese Regelungen dringend beachten, um einen rechtmäßigen Betrieb zu gewährleisten und Mitarbeiter*innen und Kund*innen ausreichend zu schützen.

Alle Regelungen finden Sie auf der Webseite des BMAS als [PDF-Download](#) zusammengestellt.

Für einen ersten Überblick stellen wir hier Eckpunkte zusammen:

1. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell auch bei der Arbeit eingehalten - in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen!
2. In den Betrieben werden entsprechende Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen umgesetzt. Wo dies nicht möglich ist, werden wirksame Alternativen ergriffen.
3. Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben!
4. Schichtwechsel, Pausen oder Anwesenheiten im Büro werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt, Kontakte der Beschäftigten untereinander werden im Rahmen der Schichtplangestaltung auf ein Minimum reduziert.
5. Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) verlassen den Arbeitsplatz bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind auch die Beschäftigten gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um ihre Kolleginnen und Kollegen nicht in Gefahr zu bringen.
6. Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!
Wo Trennung durch Schutzscheiben nicht möglich ist, werden vom Arbeitgeber

Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten und alle Personen mit Zugang dessen Räumlichkeiten (wie Kunden, Dienstleister) zur Verfügung gestellt.

7. Zusätzliche Hygienemaßnahmen treffen!

Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden vom Arbeitgeber bereitgestellt, um die erforderliche häufige Handhygiene am Ein-/Ausgang und in der Nähe der Arbeitsplätze zu ermöglichen. Kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Firmenfahrzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen verbessern den Infektionsschutz weiter. Auf die verbindliche Einhaltung einer "Nies-/Hustetikette" bei der Arbeit wird besonders geachtet!

5. Informationen zu möglichen Steuerstundungen durch die Stadt Titisee-Neustadt

Die Stadt Titisee-Neustadt hat bereits die ersten Maßnahmen getroffen, um die Gewerbetreibenden zu entlasten. Folgende Information ging an die Gewerbetreibenden und ist auch auf unserer Homepage nachzulesen:

„Wie Ihnen allen bekannt ist, wurden zum 01.01.2020 durch den Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt die Hebesätze für Gewerbesteuer und Grundsteuer B erhöht. Die entsprechenden Nacherhebungsbescheide wurden am 24.03.2020 versandt. Da es sich bei diesen Steuererhebungen um ein automatisiertes Verfahren handelt, war es uns leider nicht möglich, dies zu stoppen.

Da wir aber in der momentanen Krisensituation bemüht sind, unsere Gewerbetreibenden in jeder Hinsicht zu unterstützen, werden wir bei bereits bestehenden Liquiditätsschwierigkeiten die Mahnungen für die Gewerbesteuer vorerst bis 15.06.2020 aussetzen. Sollte Ihnen die Bezahlung der angeforderten Beträge fristgerecht möglich sein – in vielen Fällen handelt es sich nicht um sehr große Beträge – so bitten wir um Überweisung.

Sofern uns ein SEPA-Mandat für die Abbuchung der Gewerbesteuer vorliegt, werden wir ab April bis vorerst zum 15.06.2020 auch keine Beträge von Ihrem Konto einziehen. Sollten Sie jedoch ausreichende Liquidität zur Verfügung haben, bitten wir um Überweisung der Forderungen, da auch die Kommune auf diese Einnahmen dringend angewiesen ist, um selbst handlungsfähig zu bleiben.“

Für Sie bedeutet dies, dass bereits ohne ein Tätigwerden Ihrerseits, keine Gewerbesteuerrückstände und keine Gewerbesteuervorauszahlungen abgebucht werden bis zum 15.06.2020. Auch ist die Vollstreckung für diesen Zeitraum ausgesetzt. Falls Sie, bedingt durch die Coronakrise, eine Stundung von Gewerbesteuerrückständen für einen längeren Zeitraum als den 15.06.2020 benötigen, können Sie dies bei der Stadt Titisee-Neustadt schriftlich (per Post) beantragen. Die betroffenen Gewerbetreibenden können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung Ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuerrückständen stellen. Falls Sie eine Stundung der Gewerbesteuervorauszahlungen auch nach dem 15.06.2020 benötigen, stellen Sie uns bitte schriftlich einen Antrag (per Post) und legen Sie uns einen Nachweis hinzu, dass Sie bereits die Herabsetzung des Messbetrags beim Finanzamt beantragt haben.

Wenn Sie eine Stundung oder Herabsetzung von Vorauszahlungen beantragen möchten, welche nicht die Gewerbesteuer betreffen, reichen Sie uns bitte auch hier einen schriftlichen Antrag (per Post) ein. Falls Sie noch offene Fragen haben, dürfen Sie sich gerne an Herrn Appenzeller wenden. Er wird Ihnen die offenen Fragen beantworten oder Sie an den zuständigen Sachbearbeiter weiterleiten.

Stundungen werden, nach entsprechender Prüfung der Anträge, zunächst befristet für drei Monate erteilt. Wir werden die Anträge zeitnah bearbeiten und Ihnen eine schriftliche Rückmeldung geben.

Weitere Informationsquellen

Aktuelle und Hintergrundinformationen zum Thema "Coronavirus und Wirtschaft" finden Sie hier:

- [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#)
- [Bundesfinanzministerium](#)
- [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#)
- [Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg](#)

Aktuelle Informationen zum "Coronavirus und Gesundheit" finden Sie hier:

- [Robert Koch Institut](#)
- [Bundesgesundheitsministerium](#)
- [Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg](#)
- [Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg](#)

Aktuelle Informationen und weiterführende Links im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie hier:

- [Stadt Titisee-Neustadt](#)
- [Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald](#) Hotline: 0761 2187-3003
- [Landkreis Emmendingen](#)
- [IHK Südlicher Oberrhein](#)
- [Handwerkskammer Freiburg](#)
- [Handwerkskammer Stuttgart](#) (deutlich umfassender und besser strukturiert als die Seite der Handwerkskammer Freiburg)
- [Landesregierung Baden-Württemberg](#)

Hotlines zum Coronavirus für Unternehmen:

- [Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums](#)
Telefon: 030 34646 5100
Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr; Fr 8:00 bis 12:00 Uhr
- [Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für wirtschaftsbezogene Fragen:](#)
Telefon: 030 18615 1515
Mo – Fr 9:00 bis 17:00 Uhr

- Hotline der Bundesagentur für Arbeit (für Unternehmen):
Telefon: 0800 45555 20
Beantragung von Kurzarbeitergeld: Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur!

Wir haben die voranstehenden Informationen am 18.04.2020 nach bestem Wissen zusammengestellt. Für die Richtigkeit und den Inhalt der verlinkten Seiten kann jedoch keine Haftung übernommen werden!

Sprechzeiten
Montag bis Mittwoch 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Freitag 8.00-12.00 Uhr
Parkhaus in der Hauptstraße

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Hochschwarzwald
BLZ 68051004 Kto.Nr.4020251
IBAN: DE40 6805 1004 0004 0202 51
SWIFT-BIC: SOLADES1HSW

Volksbank Freiburg
BLZ 680 900 00 Kto.Nr. 18175703
IBAN: DE75 6809 0000 0018 1757 03
SWIFT-BIC: GENODE61FR1

Postgiroamt Karlsruhe
BLZ 66010075 Kto. 3933-750
IBAN: DE32 6601 0075 0003 9337 50
SWIFT-BIC: PBNKDEFF